



**Natur - und Vogelschutzverein Oberfreiamt**

## **Statuten**

### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Oberfreiamt (NVVO) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff ZGB.
2. Der Sitz des Vereins entspricht dem Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten / der Präsidentin.
3. Der NVVO ist dem Verband Aargauischer Natur- und Vogelschutzvereine (VANV) sowie dem Schweizer Vogelschutz (SVS) angeschlossen.

### **Vereinsziele**

4. Der Verein will:
  - den Natur- und Vogelschutz fördern
  - die Kenntnisse über einheimische Tiere und Pflanzen mittels Exkursionen und Vorträgen vertiefen
  - zielverwandte Organisationen unterstützen

### **Mitgliedschaft**

5. Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten anerkennt.
6. Ein- und Austritt ist jederzeit möglich.
7. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
8. Die Generalversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den NVVO besonders verdient gemacht haben.
9. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die die Vereinsziele bewusst schädigen.

### **Jahresbeitrag**

10. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.
11. Für das Eintrittsjahr ist kein Beitrag zu bezahlen.
12. Für das Austrittsjahr ist der volle Beitrag zu bezahlen.

## **Organe, Organisation**

13. Die Organe des NVVO sind:
  - die Generalversammlung
  - der Vorstand, bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern
  - die Revisoren
14. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
15. Die ordentliche Amtszeit für Vorstand und Revisoren beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

### **Die Generalversammlung**

16. Die ordentliche jährliche Generalversammlung findet im ersten Quartal statt.
17. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können ausserordentliche Generalversammlungen einberufen.
18. Die Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:
  - Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - Abnahme des Jahresberichtes
  - Abnahme der Jahresrechnung
  - Wahl von Vorstand, Präsident/Präsidentin und Revisoren
  - Jahresbeitrag für das folgende Jahr
  - Jahresprogramm
  - Anträge
  - Statutenänderungen
  - Verschiedenes
19. Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.
20. Über Anträge und Statutenänderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese bis einen Monat vor der Generalversammlung dem Präsidenten/der Präsidentin mitgeteilt werden.

### **Der Vorstand**

21. Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Er ist für alle Belange zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Gremien vorbehalten sind.
22. Er konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin.
23. Er kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben interessierte Mitglieder oder externe Fachleute beiziehen und Aufgaben an diese delegieren.
24. Er kann aus dem Kreis der Mitglieder Gemeindevertreter ernennen und deren Aufgaben und Kompetenzen definieren.

### **Haftung**

25. Für die Verbindlichkeiten des NVVO haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

### **Auflösung**

26. Der Verein kann durch die Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
27. Bei der Auflösung des NVVO beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es ist für Naturschutzprojekte in der Region zu verwenden, oder zielverwandten Organisationen zu übertragen.

Sins, 3. März 2006

Der Präsident:  
Mathis Wissler

Die Aktuarin:  
Helen Schaeren